

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

63. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 15. Dezember 2009

Nummer 27

---

INHALT

Tag		Seite
9. 12. 2009	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung . . . . .	448
	27100	
24. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Heranziehung von Schulträgern zur Erstattung von Ausgleichszahlungen . . . . .	449
	22410	
26. 11. 2009	Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Binnenschiffe (NBinSchVO) . . . . .	450
	96000 (neu)	
7. 12. 2009	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung . . . . .	452
	20220 01 44	
2. 12. 2009	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Aufhebung des Staatsvertrages über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen . . . . .	476
	30400	

---

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Niedersächsischen**  
**Härtefallkommissionsverordnung**

**Vom 9. Dezember 2009**

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 6. August 2006 (Nds. GVBl. S. 426), geändert durch Verordnung vom 10. September 2008 (Nds. GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt drei Jahre.“
2. § 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Sie teilt der betroffenen Ausländerin oder dem betroffenen Ausländer den Eingang einer Eingabe nach § 4 Abs. 1 und die Entscheidung der Härtefallkommission mit.“
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:  
Die Worte „eines Mitglieds der Härtefallkommission“ werden gestrichen.
  - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Eingabeberechtigt ist jedes Mitglied der Härtefallkommission, die betroffene Ausländerin und der betroffene Ausländer.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 5 wird gestrichen.

- bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 5 bis 8.
  - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Liegt bei der Eingabe einer betroffenen Ausländerin oder eines betroffenen Ausländers ein Grund nach Absatz 1 Satz 2 nicht vor, so entscheidet die Härtefallkommission, ob sie die Eingabe beraten wird.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied teilt dem Fachministerium unverzüglich die Fälle mit, die von der Härtefallkommission beraten werden.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Übergangsregelungen“.
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:  
„(2) Die Amtszeit der vor dem 16. Dezember 2009 berufenen Mitglieder endet mit Ablauf des 31. Dezember 2009.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
  - b) Die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2009

**Die Niedersächsische Landesregierung**

W u l f f            S c h ü n e m a n n

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung über die Heranziehung**  
**von Schulträgern zur Erstattung von Ausgleichszahlungen**

**Vom 24. November 2009**

Aufgrund des § 113 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Heranziehung von Schulträgern zur Erstattung von Ausgleichszahlungen vom 14. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 170) wird der Betrag „570 940 Euro“ durch den Betrag „656 580 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Hannover, den 24. November 2009

**Niedersächsisches Kultusministerium**

H e i s t e r - N e u m a n n

Ministerin

**Niedersächsische Verordnung  
über Anforderungen an Binnenschiffe  
(NBinSchVO)\***

**Vom 26. November 2009**

Aufgrund des § 25 Abs. 3 und des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für Binnenschiffe und deren Verkehr auf schiffbaren Binnengewässern in Niedersachsen mit Ausnahme der Seen, Talsperren und Wasserspeicher. <sup>2</sup>Sie gilt nicht für Binnenschiffe und deren Verkehr auf Bundeswasserstraßen nach dem Bundeswasserstraßengesetz und nicht für Torfkähne, wenn diese auf der Hamme, der Wümme oder deren Nebengewässern verkehren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Im Sinne dieser Verordnung ist ein Binnenschiff ein für den Verkehr auf Binnengewässern nach § 1 bestimmtes Wasserfahrzeug, das

1. als Schiff eine Länge von mindestens 20 m hat,
2. als Schiff nach dem Produkt aus Länge, Breite und Tiefgang ein Volumen von mindestens 100 m<sup>3</sup> hat,
3. als Schlepp- oder Schubboot dazu bestimmt ist, Binnenschiffe nach Nummer 1 oder 2 oder schwimmende Geräte zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,
4. als Fahrgastschiff dazu bestimmt ist, neben der Besatzung mehr als zwölf Fahrgäste zu befördern, oder
5. als schwimmendes Gerät dazu dient, Arbeiten in Bezug auf das Binnengewässer zu verrichten.

<sup>2</sup>Zu den Binnenschiffen zählen nicht Fähren, Schiffe, die militärischen Zwecken dienen, und Seeschiffe einschließlich Seeschleppboote und Seeschubboote im Sinne des Artikels 2 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/46/EG der Kommission vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14), oder einer nachfolgenden Fassung.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind Torfkähne Nachbauten der historisch im Teufelsmoorgebiet für den Torfransport eingesetzten Lastkähne, die zur Beförderung von Personen verkehren.

§ 3

Gemeinschaftszeugnisse für Binnenschiffe

(1) Am Verkehr auf den schiffbaren Binnengewässern darf ein Binnenschiff nur teilnehmen, soweit dafür ein Gemeinschaftszeugnis erteilt worden ist.

<sup>\*</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/46/EG der Kommission vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

(2) <sup>1</sup>Für ein Binnenschiff ist für den Verkehr auf schiffbaren Binnengewässern ein Gemeinschaftszeugnis zu erteilen, wenn das Binnenschiff die Anforderungen an den Bau, die Einrichtung und die Ausrüstung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 1 der Binnenschiffsuntersuchungseinführungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868) in Bezug auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung erfüllt. <sup>2</sup>Ein Gemeinschaftszeugnis ist nicht erforderlich, wenn bereits auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG ein Gemeinschaftszeugnis vorliegt oder durch ein Rheinschiffsattest nachgewiesen ist, dass das Binnenschiff die Anforderungen für die Erteilung eines Gemeinschaftszeugnisses erfüllt. <sup>3</sup>Das Gemeinschaftszeugnis wird nur für bestimmte schiffbare Binnengewässer erteilt.

(3) <sup>1</sup>In dem Gemeinschaftszeugnis ist nach Maßgabe der Binnenschiffsuntersuchungsordnung zu bestimmen, welches Personal erforderlich ist. <sup>2</sup>Bei Fahrgastschiffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist auch die Höchstzahl der Fahrgäste festzulegen.

(4) Für ein Schiff, das die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt, kann ein Gemeinschaftszeugnis auch dann erteilt werden, soweit Artikel 7 der Richtlinie 2006/87/EG Abweichungen zulässt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung, überwiegende andere öffentliche Interessen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(5) <sup>1</sup>Dem Antrag der Eignerin oder des Eigners auf Erteilung eines Gemeinschaftszeugnisses ist das Protokoll einer oder eines technischen Sachverständigen über eine technische Untersuchung des Binnenschiffs in Bezug auf die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 beizufügen. <sup>2</sup>Die technische Untersuchung muss entsprechend Anhang II Teil I Kapitel 2 §§ 2.02 und 2.03 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung durchgeführt werden.

(6) <sup>1</sup>Das Gemeinschaftszeugnis wird entsprechend dem Muster des Anhangs V Teil I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung erteilt. <sup>2</sup>Soweit nach Absatz 4 und im Rahmen des Artikels 7 der Richtlinie 2006/87/EG von den Anforderungen abgewichen wird, ist dies im Gemeinschaftszeugnis einzutragen. <sup>3</sup>Die Gemeinschaftszeugnisse werden in ein Verzeichnis eingetragen.

(7) Das Gemeinschaftszeugnis ist bei der Teilnahme am Verkehr auf schiffbaren Binnengewässern mitzuführen.

(8) <sup>1</sup>Der Verlust eines Gemeinschaftszeugnisses muss der zuständigen Behörde, die es erteilt hat, mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Diese stellt eine Ersatzausfertigung des Gemeinschaftszeugnisses aus, die als solche zu bezeichnen ist. <sup>3</sup>Ist ein Gemeinschaftszeugnis unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden, so hat die Eignerin oder der Eigner des Binnenschiffs das Gemeinschaftszeugnis der zuständigen Behörde, die es erteilt hat, zurückzugeben; diese stellt entsprechend Satz 2 eine Ersatzausfertigung aus.

(9) <sup>1</sup>Die Eignerin oder der Eigner eines Binnenschiffs hat eine Namensänderung, einen Eigentumswechsel, eine neue Eichung des Binnenschiffs sowie eine Änderung der Registrierung oder der Anschrift der zuständigen Behörde mitzuteilen. <sup>2</sup>Dabei ist das Gemeinschaftszeugnis zur Eintragung der Änderung vorzulegen.

§ 4

Befristung der Gemeinschaftszeugnisse,  
erneute Untersuchung des Binnenschiffs

(1) Das Gemeinschaftszeugnis wird für

1. Fahrgastschiffe auf längstens fünf Jahre und
2. die übrigen Binnenschiffe auf längstens zehn Jahre befristet.

(2) <sup>1</sup>Die Befristung eines Gemeinschaftszeugnisses kann nur aufgrund einer erneuten technischen Untersuchung des Binnenschiffs verlängert werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann die Befristung ohne technische Untersuchung um längstens ein Jahr verlängert werden, wenn eine erneute technische Untersuchung für die Eignerin oder den Eigner unzumutbar ist.

(3) <sup>1</sup>Nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung des Binnenschiffs, die die Festigkeit des Baus, die Fahr- oder Manövriereigenschaften oder besonderen Merkmale des Fahrzeuges beeinflussen, darf das Binnenschiff erst wieder in Fahrt gesetzt werden, wenn das Binnenschiff erneut technisch untersucht worden ist. <sup>2</sup>Die Befristung des Gemeinschaftszeugnisses kann verkürzt werden.

§ 5

Überwachung des Verkehrs mit Binnenschiffen

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird behördlich überwacht.

(2) Im Rahmen der Überwachung hat die Schiffsführerin oder der Schiffsführer das Gemeinschaftszeugnis auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Zuständigkeit

<sup>1</sup>Für die Erteilung des Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe nach den §§ 3 und 4 sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. <sup>2</sup>Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem ständigen Liegeplatz des Binnenschiffs. <sup>3</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte sind auch zuständig für die Gefahrenabwehr bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften

dieser Verordnung auf ihrem Gebiet, soweit nicht die Polizei nach § 27 Abs. 1 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 29 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführerin oder Schiffsführer

1. entgegen § 3 Abs. 1 am Verkehr mit einem Binnenschiff teilnimmt, ohne dass dafür ein Gemeinschaftszeugnis vorliegt,
2. nicht das nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Personal einsetzt,
3. mehr als die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 zulässige Zahl der Fahrgäste befördert,
4. entgegen § 5 Abs. 2 nicht das Gemeinschaftszeugnis zur Prüfung aushändigt oder nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10 000 Euro geahndet werden.

§ 8

Übergangsregelung

<sup>1</sup>Binnenschiffe nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die innerhalb von sechs Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung am Verkehr auf den Binnengewässern teilgenommen haben, dürfen bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung auch ohne Gemeinschaftszeugnis oder ein anderes in § 3 Abs. 2 genanntes Zeugnis am Verkehr auf den schiffbaren Binnengewässern teilnehmen. <sup>2</sup>Gemeinschaftszeugnisse und Rheinschiffsatteste, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Befristung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. November 2009

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr**

Bode  
Minister



2.2.2.4.1	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die nicht mehr als ein Kalenderjahr beträgt,	
2.2.2.4.1.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 10 000 Megagramm beträgt	200 bis 5 000
2.2.2.4.1.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 10 000 Megagramm beträgt	500 bis 10 000
2.2.2.4.2	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die mehr als ein Kalenderjahr beträgt	
2.2.2.4.2.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 15 000 Megagramm beträgt	500 bis 10 000
2.2.2.4.2.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 15 000 Megagramm beträgt	1 000 bis 15 000
2.2.2.5	Widerruf einer Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 8	50 bis 200
2.2.2.6	Vorabzustimmung nach Artikel 14	50 bis 500
2.2.2.7	Entscheidung über die Erforderlichkeit einer erneuten Notifizierung nach Artikel 17 Abs. 1 und 2	50 bis 500
2.2.2.8	Kontrolle bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nach Artikel 50 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 12 des Abfallverbringungsgesetzes oder § 40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	50 bis 500
	<b>Anmerkung zu Nr. 2.2.2.8:</b>	
	Die Aufwendungen für die Untersuchung von Proben sind in den Gebühren nicht berücksichtigt.	
2.2.3	Sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und dem Abfallverbringungsgesetz	25 bis 2 000“.
h) In den Anmerkungen zu Nummer 2.3.4 wird in Buchstabe a die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ ersetzt.		
i) Nummer 2.4.3 wird gestrichen.		
j) Die bisherigen Nummern 2.4.4 bis 2.4.8.5 werden Nummern 2.4.3 bis 2.4.7.5.		
k) In der neuen Nummer 2.4.5.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „250 bis 1 000“ durch die Zahlenangabe „150 bis 1 000“ ersetzt.		
l) In der neuen Nummer 2.4.5.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „250 bis 1 000“ durch die Zahlenangabe „150 bis 1 000“ ersetzt.		
m) In der neuen Nummer 2.4.5.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „25 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.3.6.1“ durch die Angabe „50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.4.5.1“ ersetzt.		
n) In der neuen Nummer 2.4.5.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „25 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.3.6.2“ durch die Angabe „50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.4.5.2“ ersetzt.		
o) Die bisherigen Nummern 2.8 bis 2.8.3 werden durch die folgenden neuen Nummern 2.8 bis 2.8.2 ersetzt:		
„2.8	<b>Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531)</b>	
2.8.1	Feststellung nach § 6 Abs. 5 Satz 1	18 300
2.8.2	Nachträgliche Nebenbestimmung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 oder nachträgliches Verlangen nach § 6 Abs. 5 Satz 3	260 bis 5 250
p) Die bisherigen Nummern 2.9 bis 2.9.2 werden durch die folgenden neuen Nummern 2.9 bis 2.9.6 ersetzt:		
„2.9	<b>Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)</b>	
2.9.1	Anordnung nach § 8 Abs. 1	70 bis 355
2.9.2	Zulassung nach § 14	70 bis 355
2.9.3	Verlangen der Vorlage einer Vereinbarung nach § 19 Abs. 2	70 bis 355
2.9.4	Anordnung nach § 22 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3	70 bis 355
2.9.5	Freistellung nach § 26 Abs. 1 Satz 1	70 bis 355
2.9.6	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben nach § 26 Abs. 2	70 bis 355“.
q) Nummer 2.13 wird gestrichen.		
r) Die bisherigen Nummern 2.14 bis 2.23.2 werden Nummern 2.13 bis 2.22.2.		

2. In Tarifnummer 4 werden die bisherigen Nummern 4.3 bis 4.3.5 durch die folgenden neuen Nummern 4.3 bis 4.3.4.3 ersetzt:

„4.3	<b>Bundes-Apothekerordnung</b>	
4.3.1	Approbation	
4.3.1.1	nach § 4 Abs. 1	176
4.3.1.2	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 1	176
4.3.1.3	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 2, Abs. 1 b, Abs. 1 c oder Abs. 1 d	250
4.3.1.4	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	
4.3.1.4.1	aufgrund einer Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 4 Abs. 2 Satz 1	248
4.3.1.4.2	aufgrund einer Einbeziehung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	176
4.3.1.4.3	Durchführung einer Prüfung nach § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4	350
4.3.2	Rücknahme oder Widerruf einer Approbation nach § 6 oder 7	355
4.3.3	Anordnung des Ruhens einer Approbation oder Aufhebung der Anordnung nach § 8	176 bis 530
4.3.4	Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 11	
4.3.4.1	Erlaubnis	250
4.3.4.2	Verlängerung oder Änderung einer Berufserlaubnis aufgrund einer erfolgreichen Gleichwertigkeitsprüfung	176
4.3.4.3	Widerruf	176“.

3. Tarifnummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 10 a des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Worte „Artikel 6 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)“ ersetzt.
- b) Nummer 5.2.1.6 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 5.2.1.7 und 5.2.1.8 werden Nummern 5.2.1.6 und 5.2.1.7.
- d) In Nummer 5.2.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2179)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)“ angefügt.“
- e) Nach Nummer 5.3.3 werden die folgenden Nummern 5.3.4 bis 5.3.4.2 eingefügt:

„5.3.4	<b>Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)</b>	
5.3.4.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	182
5.3.4.2	Entscheidung nach § 8 Abs. 2	320“.

- f) In Nummer 5.4.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- g) In Nummer 5.4.1.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- h) In Nummer 5.4.1.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „710“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
- i) In Nummer 5.4.1.4.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- j) In Nummer 5.4.1.5.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- k) In Nummer 5.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)“ durch die Worte „Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)“ ersetzt.
- l) Nach Nummer 5.7.3 werden die folgenden Nummern 5.8 bis 5.8.3 angefügt:

„5.8	<b>Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)</b>	
5.8.1	Erteilung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1	88 bis 5 000
5.8.2	Verlängerung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1	50 bis 500
5.8.3	Zulassung nach § 15 Abs. 2	350 bis 1 000“.

4. Tarifnummer 6 erhält folgende Fassung:

„6	<b>Arzneimittelwesen</b>	
6.1	<b>Arzneimittelgesetz</b>	
6.1.1	Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1	
6.1.1.1	für Eigenblut oder aus Eigenblut hergestellte Blutprodukte	300
6.1.1.2	für Nabelschnurblut oder aus Nabelschnurblut hergestellte Blutprodukte	300
6.1.1.3	für ausschließliche Chargenzertifizierungen (Freigabe)	300

6.1.1.4	für Sera, Impfstoffe, Allergene, Gentransfer-Arzneimittel, somatische Zelltherapeutika, xenogene Zelltherapeutika und auf gentechnischem Weg hergestellte Arzneimittel	1 000
6.1.1.5	für sonstige Blutprodukte	1 000
6.1.1.6	im Übrigen	700
	<i>A n m e r k u n g</i> zu Nr. 6.1.1:	
	Wird die Herstellungserlaubnis für eine weitere Betriebsstätte des Herstellers erteilt, so ermäßigt sich die Gebühr für die in den Nummern 6.1.1.1 bis 6.1.1.6 genannten Gegenstände auf 50 v. H., wenn der Hersteller für die Herstellung von Arzneimitteln bereits eine Erlaubnis besitzt.	
6.1.2	Änderung einer nach § 13 Abs. 1 erteilten Herstellungserlaubnis	200
6.1.3	Rücknahme, Widerruf oder Ruhensanordnung nach § 18 Abs. 1	700
6.1.4	Vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2	200
6.1.5	Prüfung einer Anzeige nach § 20	
6.1.5.1	ohne Prüfung der Sachkenntnis nach § 15	120
6.1.5.2	mit Prüfung der Sachkenntnis nach § 15	300
6.1.6	Erlaubnis nach § 20 b oder § 20 c	
6.1.6.1	Erlaubnis nach § 20 b Abs. 1 Satz 1	500
6.1.6.2	Erlaubnis nach § 20 c Abs. 1 Satz 1	700
6.1.7	Anzeige nach § 20 b Abs. 2	
6.1.7.1	Prüfung einer Anzeige nach § 20 b Abs. 2 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit Satz 7	200
6.1.7.2	Widerspruch (§ 20 b Abs. 2 Satz 6) in Bezug auf eine Anzeige nach § 20 b Abs. 2 Satz 3	200
6.1.7.3	Prüfung einer Anzeige nach einem Widerspruch (§ 20 b Abs. 2 Satz 6)	100
6.1.8	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2	350
6.1.9	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 a	60
6.1.10	Erlaubnis zum Großhandel nach § 52 a	350
6.1.11	Änderung einer Erlaubnis zum Großhandel nach § 52 a	120
6.1.12	Rücknahme, Widerruf oder Ruhensanordnung nach § 52 a Abs. 5	700
6.1.13	Prüfung einer Anzeige nach § 52 a Abs. 8	120
6.1.14	Prüfung einer Mitteilung nach § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3	300
	<i>A n m e r k u n g</i> zu den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.14:	
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 6.1.15.	
6.1.15	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 64	
6.1.15.1	Besichtigung einer Apotheke	
6.1.15.1.1	bis zu 15 Minuten Besichtigungsdauer (Kurzbesichtigung)	45
6.1.15.1.2	über eine Kurzbesichtigung hinaus je angefangene Stunde Besichtigungsdauer	175
6.1.15.2	eines Betriebes des Einzelhandels mit Ausnahme von Apotheken	58 bis 176
6.1.15.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung je angefangene Stunde Besichtigungsdauer und je Überwachungsperson	152
	<i>A n m e r k u n g</i> zu Nr. 6.1.15.3:	
	Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Besichtigung anfallenden Vor- und Nachbereitungen sowie die Reisekosten im Inland abgegolten. Die Aufwendungen für Auslandsreisen sind mit der Gebühr nicht abgegolten.	
6.1.16	Ausstellen eines Zertifikats über die Gute Herstellungspraxis (GMP-Zertifikat) nach § 64 Abs. 3 Satz 4	
6.1.16.1	für das erste Zertifikat	300
6.1.16.2	für jedes weitere Zertifikat	75
6.1.17	Zertifikat über die GMP-Übereinstimmung eines pharmazeutischen Prüflabors im Sinne des § 14 Abs. 4	300
6.1.18	Änderung eines Zertifikates nach § 64 Abs. 3 Satz 4 ohne inhaltliche Prüfung	100

6.1.19	Vorläufige Anordnung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	200
6.1.20	Untersuchung einer nach § 65 Abs. 1 geforderten oder entnommenen Probe	150 bis 4 000
	<i>A n m e r k u n g</i> zu Nr. 6.1.20: Mit der Gebühr ist der Aufwand für die Anforderung oder die Entnahme der Probe und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse abgegolten.	
6.1.21	Prüfung einer Anzeige nach § 67	
6.1.21.1	über eine klinische Prüfung	
6.1.21.1.1	je in der Anzeige benannter Hauptprüferin oder benanntem Hauptprüfer	60
6.1.21.1.2	je weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer	20
6.1.21.1.3	je Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung	80
6.1.21.1.4	je pharmazeutischem Unternehmer	120
6.1.21.1.5	bei erforderlicher Nachforderung von Unterlagen oder erhöhtem Aufwand bei umfangreichen Unterlagen zuzüglich zu der Nummer 6.1.21.1.1, 6.1.21.1.2, 6.1.21.1.3 oder 6.1.21.1.4	60
6.1.21.2	Im Übrigen	120
6.1.22	Maßnahme nach § 69	500
6.1.23	Rücknahme oder Widerruf einer Anordnung nach § 69 Abs. 1, wenn der oder die Betroffene zu der Anordnung Anlass gegeben hat	300
6.1.24	Einfuhrerlaubnis nach § 72 sowie Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer solchen Erlaubnis	500
6.1.25	Ausstellen einer Bescheinigung	
6.1.25.1	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	600
6.1.25.2	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	200
6.1.25.3	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 für jedes weitere Arzneimittel oder jeden weiteren Wirkstoff, auf die sich die Bescheinigung bezieht	60
6.1.26	Prüfung eines Zertifikats nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	600
6.1.27	Einfuhrerlaubnis nach § 72 b Abs. 1 sowie Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer solchen Erlaubnis	500
	<i>A n m e r k u n g</i> zu Nr. 6.1.27: Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Einfuhrerlaubnis nicht zugleich mit einer Erlaubnis nach § 20 b oder § 20 c erteilt worden ist.	
6.1.28	Ausstellen einer Bescheinigung	
6.1.28.1	nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Bezug auf Gewebe oder Gewebezubereitungen	600
6.1.28.2	nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Bezug auf Gewebe oder Gewebezubereitungen	200
6.1.29	Prüfung einer Bescheinigung nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	600
6.1.30	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 73 Abs. 6	
6.1.30.1	für das erste bezeichnete Arzneimittel	200
6.1.30.2	für jedes weitere bezeichnete Arzneimittel	60
6.1.31	Ausstellen von Zertifikaten nach § 73 a Abs. 2 (WHO-Zertifikate)	
6.1.31.1	Produktzertifikat für ein Arzneimittel nach Anhang 1 der Leitlinien zur Durchführung des Zertifikatsystems der Weltgesundheitsorganisation über die Qualität pharmazeutischer Produkte im internationalen Handel (WHO-Leitlinien für Zertifikate)	
6.1.31.1.1	für den Hersteller des Arzneimittels, der Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	150
6.1.31.1.2	für den Hersteller des Arzneimittels, der nicht Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	200
6.1.31.1.3	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt	225
6.1.31.1.4	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung des Arzneimittels zu sein	250
6.1.31.1.5	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt	275

6.1.31.1.6	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	300
6.1.31.1.7	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland, aber innerhalb der Europäischen Union oder in einem Staat herstellen lässt, mit dem ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment — MRA) besteht (MRA-Staat)	325
6.1.31.1.8	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland, aber in der Europäischen Union oder in einem MRA-Staat herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	350
6.1.31.1.9	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller außerhalb der Europäischen Union und eines MRA-Staates herstellen lässt	400
6.1.31.1.10	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Arzneimittel bei einem Lohnhersteller außerhalb der Europäischen Union und eines MRA-Staates herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel zu sein	425
6.1.31.1.11	in den Fällen der Nummern 6.1.31.1.3 bis 6.1.31.1.10 für jeden weiteren Lohnhersteller zusätzlich	120
6.1.31.1.12	Mehrausfertigung	30
6.1.31.1.13	identisches Zertifikat für ein weiteres Exportland	40
6.1.31.1.14	für den Ausführer (§ 73 a Abs. 2 Satz 1)	200
6.1.31.2	Erklärung des Zulassungsstatus für Arzneimittel nach Anhang 2 der WHO-Leitlinien für Zertifikate	
6.1.31.2.1	für das erste Arzneimittel	60
6.1.31.2.2	für jedes weitere Arzneimittel	30
6.1.31.2.3	Mehrausfertigung	30
6.1.31.2.4	identische Erklärung für ein weiteres Exportland	40
6.1.31.3	Produktzertifikat für einen Wirkstoff im internationalen Handel	100
	<b>A n m e r k u n g</b> zu den Nrn. 6.1.16 bis 6.1.31.3:	
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 6.1.15	
6.2	<b>Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574)</b>	
	Anordnung der Dienstbereitschaft nach § 8	120
6.3	<b>Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment — MRA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten</b>	
	Ausstellen einer Bescheinigung oder Bestätigung über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (MRA-Zertifikat)	200
	<b>A n m e r k u n g</b> zu Nr. 6.3:	
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 6.1.15	
6.4	<b>Betäubungsmittel</b>	
6.4.1	<b>Betäubungsmittelgesetz</b>	
	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3	60 bis 590
6.4.2	<b>Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1801)</b>	
	Anerkennung als geeignete Einrichtung zur Abgabe von Substitutionsmitteln (§ 5 Abs. 7)	146“.

5. Tarifnummer 11 erhält folgende Fassung:

„11	<b>Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht</b>	
	Schriftliche Auskunft	nach Zeitaufwand

Anmerkungen zu Nr. 11:

- a) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen
- |  |          |
|--|----------|
| für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes<br>und vergleichbare Beschäftigte   | 35 Euro, |
| für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes<br>und vergleichbare Beschäftigte | 27 Euro, |
| für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes<br>und vergleichbare Beschäftigte | 22 Euro, |
- wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.
- b) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert.
- c) Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.“

6. Tarifnummer 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Nummern 15.1 bis 15.1.3 werden durch die folgenden neuen Nummern 15.1 bis 15.1.2 ersetzt:

„15.1	Inanspruchnahme von Bediensteten der Bergverwaltung bei der	
15.1.1	Gewährung der Einsicht in das Berechtsamsbuch, in die Berechtsamskarte, in die sonstigen Unterlagen (§ 76 Abs. 1 des Bundesberggesetzes) oder bei der Anfertigung von Auszügen (§ 76 Abs. 2 des Bundesberggesetzes)	nach Zeitaufwand
15.1.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft in Berechtsamsangelegenheiten	nach Zeitaufwand“.

- b) Die Anmerkung zu Nr. 15.1 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu Nr. 15.1:

Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	35 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	27 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro,

wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.“

- c) Die bisherigen Nummern 15.5.1 bis 15.5.1.3 werden durch die folgende neue Nummer 15.5.1 ersetzt:

„15.5.1	Markscheiderische Arbeiten oder Inanspruchnahme von Bediensteten bei der Gewährung der Einsicht in das Grubenbild (§ 63 Abs. 4 BBergG), in die Ergebnisse der Messungen nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 125 BBergG oder bei der Anfertigung von Auszügen	nach Zeitaufwand
---------	---	------------------

Anmerkung zu Nr. 15.5.1:

Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	35 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	27 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro,

wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.“

7. Tarifnummer 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 21.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 4 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)“ ersetzt.
- b) Nummer 21.2.2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 21.2.3 bis 21.2.7 werden Nummern 21.2.2 bis 21.2.6.
- d) Die neue Nummer 21.2.3.1 erhält folgende Fassung:

„21.2.3.1	Prüfung einer Mitteilung nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1, wenn die Mitteilung unvollständig ist und deshalb die Nachforderung von Unterlagen oder eine Besichtigung vor Ort erforderlich ist	52 bis 295“.
-----------	--	--------------

- e) Die bisherigen Nummern 21.4 bis 21.4.3 werden durch die folgenden neuen Nummern 21.4 bis 21.6.3 ersetzt:

„21.4

Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) 100 bis 2 000

21.5 **Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575)**

Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen oder Zubereitungen nach § 3 Abs. 3 Buchst. b 140 bis 355

21.6 **Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139)**

21.6.1 Fristverlängerung nach § 3 Abs. 1 Satz 5 100 bis 500

21.6.2 Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder Betriebes nach § 5 Abs. 3 100 bis 2 000

21.6.3 Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 150 bis 1 500“.

8. Tarifnummer 27 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Anmerkung zu Nummer 27.1.9 wird die folgende neue Nummer 27.1.10 eingefügt:

„27.1.10 Feststellung des Entfallens der Planfeststellung in einem Fall des § 43 Satz 1 10 v. H. der Gebühr oder 3 nach Nr. 27.1.9“.

- b) Die bisherige Nummer 27.1.10 wird Nummer 27.1.11.

- c) In der Anmerkung zu den Nummern 27.1.9 und 27.1.10 wird in der Überschrift die Zahlenangabe „27.1.10“ durch die Zahlenangabe „27.1.11“ ersetzt.

- d) Nach der Anmerkung zu den Nummern 27.1.9 und 27.1.11 wird die folgende neue Nummer 27.1.12 eingefügt:

„27.1.12 Feststellung des Entfallens der Plangenehmigung in einem Fall des § 43 b Nr. 2 10 v.H. der Gebühr nach Nr. 27.1.11“.

- e) Die bisherigen Nummern 27.1.11 bis 27.1.19 werden Nummern 27.1.13 bis 27.1.21.

- f) Nach der neuen Nummer 27.1.21 werden die folgenden neuen Nummern 27.2 bis 27.2.6 eingefügt:

„27.2 **Niedersächsisches Erdkabelgesetz** in Verbindung mit der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

27.2.1 Planfeststellung nach § 1 Gebühr nach Nr. 27.1.9

27.2.2 Feststellung des Entfallens der Planfeststellung in einem Fall des § 1 Gebühr nach Nr. 27.1.10

27.2.3 Plangenehmigung (in einem Fall des § 2 in Verbindung mit § 43 b Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes) Gebühr nach Nr. 27.1.11

27.2.4 Feststellung des Entfallens der Plangenehmigung (§ 2) Gebühr nach Nr. 27.1.12

27.2.5 Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 2 in Verbindung mit § 43 c Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes) Gebühr nach Nr. 27.1.13

27.2.6 Festsetzung einer Entschädigung (§ 2) Gebühr nach Nr. 27.1.14“.

- g) Die bisherigen Nummern 27.2 bis 27.3 werden Nummern 27.3 bis 27.4.

9. Tarifnummer 34 erhält folgende Fassung:

„34 **Futtermittelrecht**

34.1 **Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 220/2009 vom 11. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S.155)**

34.1.1 Zulassung für die Herstellung von Fischmehl oder Futtermitteln (Anhang IV Teil II Abschnitt B Buchst. c oder c Ziffer ii, Abschnitt C Buchst. a oder a Ziffer ii, Abschnitt D Buchst. c oder c Ziffer ii) 250 bis 1 500

34.1.2 Registrierung eines Selbstmischers (Anhang IV Teil II Abschnitt B Buchst. c Ziffer i 1. Spiegelstrich, Abschnitt C Buchst. a Ziffer i 1. Spiegelstrich oder Abschnitt D Buchst. c Ziffer i 1. Spiegelstrich) 50

34.1.3 Gestattung der Verwendung und Lagerung von Fischmehl enthaltenden Futtermitteln oder von Futtermitteln, welche Blutprodukte oder Blutmehl enthalten, in landwirtschaftlichen Betrieben nach Anhang IV Teil II Abschnitt B Buchst. f Satz 2 oder Abschnitt D Buchst. f Satz 2 50

34.1.4	Änderung einer in Nummer 34.1.1 genannten Zulassung	50 bis	500
34.1.5	Änderung der Registrierung eines Selbstmischers oder Änderung einer Gestattung		25
34.2	<b>Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EU Nr. L 35 S. 1; 2008 Nr. L 50 S. 71), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 vom 11. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 109)</b>		
34.2.1	Zulassung eines Betriebes nach Artikel 13	250 bis	1 500
34.2.2	Aussetzung einer Registrierung oder Zulassung nach Artikel 14	50 bis	500
34.2.3	Entzug einer Registrierung oder Zulassung nach Artikel 15	50 bis	500
34.2.4	Änderung der Registrierung oder Zulassung eines Betriebes nach Artikel 16	50 bis	500
34.3	<b>Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch</b>		
	Zulassung einer Ausnahme nach § 69	150 bis	600
34.4	<b>Futtermittelverordnung in der Fassung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3230)</b>		
34.4.1	Zulassung nach § 29	255 bis	1 530
34.4.2	Ablehnung einer Zulassung nach § 29	52 bis	510
34.4.3	Registrierung nach § 31	102 bis	1 020
34.4.4	Ablehnung einer Registrierung nach § 31	52 bis	510
34.4.5	Änderung einer Zulassung nach § 29 oder Registrierung nach § 31	52 bis	510
34.4.6	Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung oder Feststellung der Nichtausübung nach § 32	52 bis	510
34.5	Ausstellung einer Bescheinigung auf dem Gebiet des Futtermittelrechts	30 bis	500“.

10. Tarifnummer 37 erhält folgende Fassung:

<b>„37</b>	<b>Gentechnologie</b>		
37.1	<b>Gentechnikgesetz</b>		
37.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb		
37.1.1.1	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2		
37.1.1.1.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	0,5 v. H. dieser Kosten, mindestens	770
37.1.1.1.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	1 250 zuzüglich 0,4 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten	
37.1.1.1.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	2 250 zuzüglich 0,3 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten	
37.1.1.1.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	8 250 zuzüglich 0,2 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten	
37.1.1.1.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen		710 bis 7 100
37.1.1.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2		Gebühr nach Nr. 37.1.1.1
37.1.2	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1		
37.1.2.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	0,4 v. H. dieser Kosten, mindestens	590
37.1.2.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	1 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten	

37.1.2.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500 000 Euro, aber bis nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	1 750 zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.2.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	5 750 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.2.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	590 bis 5 900
37.1.3	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
37.1.4	Genehmigung nach § 8 Abs. 3	
37.1.4.1	für die erste Genehmigung	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2
37.1.4.2	für jede weitere Genehmigung	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2, bezogen auf die Investitionskosten der Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen
	<b>Anmerkung zu Nr. 37.1.4:</b>	
	Bei mehreren Genehmigungen ist jede gesondert abzurechnen.	
37.1.5	Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes	
37.1.5.1	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 4 Satz 1	
37.1.5.1.1	bei ausschließlicher Änderung des Betriebes	140 bis 2 360
37.1.5.1.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
37.1.5.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	Gebühr nach Nr. 37.1.5.1
37.1.6	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2	
37.1.6.1	für wesentliche Änderungen ohne Investitionskosten	104 bis 2 060
37.1.6.2	für wesentliche Änderungen mit Investitionskosten	
37.1.6.2.1	von nicht mehr als 250 000 Euro	0,4 v. H. dieser Kosten, mindestens 530
37.1.6.2.2	von mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro	1 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.6.2.3	von mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro	1 750 zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.6.2.4	von mehr als 2 500 000 Euro	5 750 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.7	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand
37.1.8	Prüfung einer Anzeige weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand

Anmerkung zu den Nrn. 37.1.3, 37.1.7 und 37.1.8:

Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	40 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	33 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	26 Euro,

wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.

37.1.9	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2	50 v. H. der Gebühr nach 37.1.1.1
37.1.10	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3	50 v. H. der Gebühr nach 37.1.1.1

Anmerkungen zu den Nrn. 37.1.1 bis 37.1.10:

- a) Schließt die Genehmigung oder das Verfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgeschriebenen Gebühren.
- b) Die im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit zu zahlenden Beträge sind in den Gebühren nicht enthalten.
- c) Investitionskosten sind die Gesamtkosten einer Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung oder Anmeldung errichtet und betrieben werden dürfen, einschließlich Umsatzsteuer.

37.1.11	Wird im Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren nach § 18 durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr nach den Nrn. 37.1.1.1, 37.1.1.2 und 37.1.4 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um	1 060
37.1.12	Untersagung nach § 12 Abs. 5 a Satz 2	88 bis 830
37.1.13	Untersagung nach § 12 Abs. 7	88 bis 830
37.1.14	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3	236 bis 470
37.1.15	Nachträgliche Aufnahme von Auflagen nach § 19 Satz 3	178 bis 4 120
37.1.16	Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1	178 bis 2 360
37.1.17	Überwachungsmaßnahmen nach § 25	
37.1.17.1	Überwachungsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	Gebühr nach Nr. 39
37.1.17.2	Entnahme und Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3	72 bis 3 540
37.1.18	Anordnung im Einzelfall nach § 26 Abs. 1	178 bis 4 120
37.1.19	Betriebsuntersagung nach § 26 Abs. 2	178 bis 4 120
37.1.20	Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 26 Abs. 3	178 bis 4 120
37.1.21	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3	410
37.1.22	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	70 bis 1 470
37.2	<b>Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)</b>	
37.2.1	Zulassung eines anderen physikalischen Verfahrens nach § 13 Abs. 4 Satz 4	206
37.2.2	Zulassung eines Verfahrens zur chemischen Inaktivierung nach § 13 Abs. 4 Satz 5	206
37.2.3	Anerkennung des Abschlusses einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 15 Abs. 3	206
37.2.4	Anerkennung einer geeigneten Veranstaltung als Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Satz 2	355 bis 3 540
37.2.5	Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Beauftragter für die Biologische Sicherheit nach § 16 Abs. 2	206“.

11. Tarifnummer 39 erhält folgende Fassung:

<b>„39</b>	<b>Gewerbeaufsicht</b>	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung, wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird und die Überwachungsmaßnahme	
		— behördliche Anordnungen zur Folge hat,	
		— ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für behördliche Anordnungen sein können, oder	
		— der Erfüllung von behördlichen Auflagen oder Anordnungen dient	nach Zeitaufwand, mindestens 55

Anmerkungen zu Nr. 39:

- a) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen
- |   |          |
|---|----------|
| für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte   | 40 Euro, |
| für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 33 Euro, |
| für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 26 Euro, |
- wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.
- b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.“

12. Tarifnummer 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 40.2.3 und 40.2.4 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 40.2.5 bis 40.2.7 werden Nummern 40.2.3 bis 40.2.5.
- c) Nach der neuen Nummer 40.2.5 werden die folgenden neuen Nummern 40.3 bis 40.3.3 eingefügt:

<b>„40.3</b>	<b>EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075)</b>	
40.3.1	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 1 Satz 1	100 bis 710
40.3.2	Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 7 Abs. 2 und Unterrichtung über das Ergebnis nach § 9 Abs. 1	70 bis 350
40.3.3	Erteilung einer Eingangsbestätigung nach § 8 Abs. 3 S. 1	35“.

- d) Die bisherigen Nummern 40.3 bis 40.4.2 werden Nummern 40.4 bis 40.5.2.

13. Tarifnummer 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 44.1.20 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „130 bis 1 830“ durch die Zahlenangabe „130 bis 2 270“ ersetzt.

- b) Nummer 44.3.2 erhält folgende Fassung:

<b>„44.3.2</b>	<b>Genehmigung von CO<sub>2</sub>-Überwachungsmethoden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang 2 Teil I nach Maßgabe der Entscheidung 2007/589/EG der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien) (Abl. EU Nr. L 229 S. 1)</b>	60 bis 1 200“.
----------------	--	----------------

- c) In Nummer 44.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)“ durch die Worte „Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)“ ersetzt.

- d) Die Nummern 44.10 bis 44.10.4 erhalten folgende Fassung:

<b>„44.10</b>	<b>Verordnung über Emissionserklärungen — 11. BImSchV — in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289)</b>	
44.10.1	Festlegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2	146
44.10.2	Erteilung von abweichenden Regelungen nach § 3 Abs. 3 Satz 3	72
44.10.3	Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2	72
44.10.4	Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 6	265“.

14. Tarifnummer 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 49.3 wird durch die folgenden Nummern 49.3 bis 49.3.5 ersetzt:

<b>„49.3</b>	<b>Badegewässerverordnung vom 10. April 2008 (Nds. GVBl. S. 105)</b>	
49.3.1	Hygienische Überwachung eines Badegewässers nach § 3 Abs. 2 einschließlich einer Sichtkontrolle, je Überwachungsmaßnahme	67 bis 221
49.3.2	Anordnung eines dauerhaften Badeverbots oder Abraten vom Baden auf Dauer nach § 5 Abs. 4	88 bis 410

49.3.3	Anordnung eines Badeverbots nach § 7 Abs. 2 Satz 2	88 bis	410
49.3.4	Anordnung eines Badeverbots oder Abraten vom Baden als Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1, des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 2 Satz 1 oder des § 9 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2	88 bis	410
49.3.5	Maßnahmen der Überwachung nach § 8 Abs. 1 und Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung	67 bis	221“.
b) Die Nummern 49.5 bis 49.5.3.3 werden gestrichen.			
15. Tarifnummer 50 erhält folgende Fassung:			
„50	<b>Kurorte</b> <b>Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124), geändert durch Verordnung vom 23. April 2009 (Nds. GVBl. S. 152)</b> Staatliche Anerkennung einer Gemeinde als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort nach § 1	206 bis	4 120“.
16. Tarifnummer 51 wird wie folgt geändert:			
a) Es wird die folgende neue Nummer 51.1 eingefügt:			
„51.1	Anerkennung als Ausflugsort (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b)	106 bis	1 500“.
b) Die bisherigen Nummern 51.1 und 51.2 werden Nummern 51.2 und 51.3.			
17. Tarifnummer 55 wird wie folgt geändert:			
a) Die bisherigen Nummern 55.1 bis 55.1.6.2 werden durch die folgenden neuen Nummern 55.1 bis 55.1.5 ersetzt:			
„55	<b>Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, auch in Bezug auf Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, ausgenommen Lebensmittel tierischer Herkunft</b>		
55.1	<b>Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch</b>		
55.1.1	Zulassung von Sachverständigen für die Untersuchung von nach § 43 amtlich zurückgelassenen Proben nach dem Runderlass vom 13. Dezember 1999 (Nds. MBl. 2000 S. 58), zuletzt geändert durch Runderlass vom 10. März 2008 (Nds. MBl. S. 447)		
55.1.1.1	Erstzulassung einer Lebensmittelchemikerin, eines Lebensmittelchemikers, einer Tierärztin oder eines Tierarztes		370
55.1.1.2	Erstzulassung von Personen mit anderem Hochschulstudium	370 bis	790
55.1.1.3	Zulassung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen durch die zuständige Behörde eines anderen Landes bereits geprüft worden sind	78 bis	158
55.1.2	Ausstellung einer Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln nach § 2 Abs. 2 sowie von kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten nach § 57 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14)		
55.1.2.1	für die erste Bescheinigung		52
55.1.2.2	für jede weitere Bescheinigung im Rahmen eines Antrags		26
55.1.3	Amtliche Beobachtung bei Ausnahmen nach § 68 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1		nach Zeitaufwand
	<b>A n m e r k u n g</b> zu Nr. 55.1.3: Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte 35 Euro, für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte 27 Euro, für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte 22 Euro, wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.		
55.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2	52 bis	260
55.1.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4	52 bis	260“.

- b) In Nummer 55.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4189)“ durch die Worte „28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 30. Januar 2008 (BGBl. I S. 132)“ ersetzt.
- c) In Nummer 55.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Verordnung vom 9. November 2001 (BGBl. I S. 3030)“ durch die Worte „Verordnung vom 13. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3662)“ und die Worte „von Registriernummern“ durch die Worte „einer Registriernummer“ ersetzt.
- d) In Nummer 55.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 309 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)“ durch die Worte „Verordnung vom 1. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2762)“ ersetzt.
- e) In Nummer 55.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 310), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1686)“ durch die Worte „in der Fassung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 797)“ und die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- f) In Nummer 55.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1454)“ durch die Worte „Verordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1277)“ ersetzt.
- g) Nach Nummer 55.9.2 werden die folgenden Nummern 55.10 bis 55.10.3.2 angefügt:

„55.10 **Vorläufiges Tabakgesetz**

55.10.1	Amtliche Beobachtung bei Ausnahmen nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 55.10.1: Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen	
	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	35 Euro,
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	27 Euro,
	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro,
	wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.	
55.10.2	Zulassung von Sachverständigen für die Untersuchung von nach § 42 amtlich zurückgelassenen Proben nach dem Runderlass vom 13. Dezember 1999 (Nds. MBl. 2000 S. 58), zuletzt geändert durch Runderlass vom 10. März 2008 (Nds. MBl. S. 447)	
55.10.2.1	Erstzulassung einer Lebensmittelchemikerin, eines Lebensmittelchemikers, einer Tierärztin oder eines Tierarztes	370
55.10.2.2	Erstzulassung einer Person mit anderem Hochschulstudium	370 bis 790
55.10.2.3	Zulassung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen durch die zuständige Behörde eines anderen Landes bereits geprüft worden sind	78 bis 158
55.10.3	Ausstellung einer Bescheinigung über die Glaubhaftmachung nach § 50 Abs. 1 Satz 2	
55.10.3.1	für die erste Bescheinigung	52
55.10.3.2	für jede weitere Bescheinigung im Rahmen eines Antrags	26“.

18. Tarifnummer 56 wird wie folgt geändert:

- a) In der Anmerkung zu den Nummern 56.3 und 56.13 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- b) In Nummer 56.8 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „Gebühr nach Nr. 26.1“ durch die Zahlenangabe „35 bis 1 410“ ersetzt.

19. In Tarifnummer 65 erhält die Nummer 65.2 folgende Fassung:

„65.2	Maßnahmen aus besonderem Anlass und sonstige Leistungen der AKS	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 65.2: Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen	
	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	35 Euro,
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	27 Euro,
	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro,
	wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.“	

20. Tarifnummer 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 71.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „520“ durch die Zahl „525“ ersetzt.

- b) In Nummer 71.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „4 250“ durch die Zahl „4 270“ ersetzt.
- c) In Nummer 71.2.2 werden in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „6 375“ durch die Zahl „6 405“ und die Zahl „850“ durch die Zahl „855“ ersetzt.
- d) In Nummer 71.2.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „2 125 bis 12 750“ durch die Zahlenangabe „2 135 bis 12 810“ ersetzt.
- e) In Nummer 71.3.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „10 650“ durch die Zahl „10 770“ ersetzt.
- f) In Nummer 71.3.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „15 975“ durch die Zahl „16 155“ und die Zahl „3 195“ durch die Zahl „3 230“ ersetzt.
- g) In Nummer 71.3.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „7 100 bis 63 900“ durch die Zahlenangabe „7 180 bis 64 620“ ersetzt.
- h) In Nummer 71.4.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „6 930“ durch die Zahl „7 000“ ersetzt.
- i) In Nummer 71.4.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „10 395“ durch die Zahl „10 500“ und die Zahl „1 390“ durch die Zahl „1 400“ ersetzt.
- j) In Nummer 71.6 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „5 040“ durch die Zahl „5 140“ ersetzt.

21. Tarifnummer 77 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 77.1.3 erhält folgende Fassung:

„77.1.3	Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer besonderen pädagogischen Bedeutung im Sinne des § 149 Abs. 1 außerhalb eines Anerkennungs- oder Genehmigungsverfahrens	300 bis 2 000“.
---------	--	-----------------

- b) Die bisherige Nummer 77.6 wird durch die folgenden neuen Nummern 77.6 bis 77.6.2 ersetzt:

„77.6	<b>Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243)</b>	
77.6.1	Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 19 oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer nach § 20	10 bis 200
77.6.2	Prüfung für die Zertifizierung besonderer Leistungen im Bereich des berufsbildenden Schulwesens nach § 32	40 bis 154“.

22. Tarifnummer 79 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden im Klammerzusatz die Worte „Verordnung über Sperrzeiten für bestimmte öffentliche Vergnügungsstätten vom 17. Oktober 2006, Nds. GVBl. S. 466“ durch die Worte „Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen vom 16. November 2008, Nds. GVBl. S. 357“ ersetzt.
- b) In Nummer 79.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „17 bis 54“ durch die Zahlenangabe „20 bis 60“ ersetzt.
- c) In Nummer 79.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „64 bis 182“ durch die Zahlenangabe „70 bis 200“ ersetzt.
- d) In Nummer 79.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „188 bis 365“ durch die Zahlenangabe „210 bis 400“ ersetzt.
- e) In Nummer 79.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „380 bis 830“ durch die Zahlenangabe „420 bis 915“ ersetzt.
- f) In Nummer 79.5 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „520 bis 2 060“ durch die Zahlenangabe „575 bis 2 270“ ersetzt.

23. In Tarifnummer 80 wird in den Anmerkungen zu Nummer 80 in Buchstabe b die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

24. Tarifnummer 81 erhält folgende Fassung:

<b>„81</b>	<b>Landesarchiv</b>	
	<b>Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv vom 23. Juni 2008 (Nds. MBl. S. 674)</b>	
81.1	Zulassung zur Benutzung durch persönliche Einsichtnahme im Landesarchiv nach Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3	
81.1.1	für einen Tag	10
81.1.2	für fünf Tage	30
81.2	Schriftliche Auskünfte nach Nummer 7 oder andere entsprechende Leistungen je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	16
81.3	Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv nach Nummer 5 oder im Rahmen einer Ausleihe nach Nummer 6	
81.3.1	je Archivalieneinheit	30
81.3.2	zusätzlich für konservatorische Maßnahmen, je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	11
81.4	Führungen von Besuchergruppen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	3“.

25. Tarifnummer 84 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 84.1.2.4 erhält folgende Fassung:

„84.1.2.4 mit einer Aktivität bis zum 10<sup>9</sup>fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 1 120 bis 11 800“.

b) Nach Nummer 84.1.2.4 werden die folgenden neuen Nummern 84.1.2.5 und 84.1.3 eingefügt:

„84.1.2.5 mit einer Aktivität über dem 10<sup>9</sup>fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 nach Zeitaufwand

*A n m e r k u n g* zu Nr. 84.1.2.5:

Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	42 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	36 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro,

wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.“

84.1.3 Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 in Anlagen nach § 7 Abs. 1 oder 3 des Atomgesetzes, wenn neben der atomrechtlichen Genehmigung auch eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist nach Zeitaufwand

*A n m e r k u n g e n* zu Nr. 84.1.3:

a) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	42 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	36 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro,

wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.

b) Die Gebühr ist nur zu erheben, soweit nicht nach § 21 des Atomgesetzes und der Kostenverordnung zum Atomgesetz Kosten erhoben werden.“

c) In der Anmerkung zu den Nummern 84.1.1.1 bis 84.1.2.4 wird in der Überschrift die Zahlenangabe „84.1.2.4“ durch die Zahlenangabe „84.1.3“ ersetzt.

d) Die bisherigen Nummern 84.1.3 bis 84.1.8.6 werden Nummern 84.1.4 bis 84.1.9.6.

e) In der Anmerkung zu den Nummern 84.1.8.1 bis 84.1.8.6 wird in der Überschrift die Angabe „84.1.8.1 bis 84.1.8.6“ durch die Angabe „84.1.9.1 bis 84.1.9.6“ ersetzt.

f) Die bisherigen Nummern 84.1.9 bis 84.1.9.7 werden durch die folgenden neuen Nummern 84.1.10 bis 84.1.10.2 ersetzt:

„84.1.10	Freigabe	
84.1.10.1	Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	
84.1.10.1.1	für Anlagen nach § 7 Abs. 1 oder 3 des Atomgesetzes	nach Zeitaufwand
84.1.10.1.2	im Übrigen	100 bis 2 500

*A n m e r k u n g* zu Nr. 84.1.10.1.2:

Gilt die Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 für mehrere Stoffe oder wird die Freigabe eines Stoffes oder mehrerer Stoffe nach verschiedenen Spalten der Anlage III Tabelle 1 genehmigt, so ist die Gesamtgebühr die Summe der Einzelgebühren.

84.1.10.2 Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 nach Zeitaufwand

*A n m e r k u n g e n* zu den Nrn. 84.1.10.1.1 und 84.1.10.2:

a) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	42 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	36 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro,

wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.

b) Die Gebühr ist nur zu erheben, soweit nicht nach § 21 des Atomgesetzes und der Kostenverordnung zum Atomgesetz Kosten erhoben werden.“

- g) Die bisherigen Nummern 84.1.10 bis 84.1.26 werden Nummern 84.1.11 bis 84.1.27.
- h) Nach der neuen Nummer 84.1.27 wird die folgende neue Nummer 84.1.28 eingefügt:
- |          |  |        |       |
|----------|--|--------|-------|
| „84.1.28 | Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 55 Abs. 1 Satz 3 | 50 bis | 510“. |
|----------|--|--------|-------|
- i) Die bisherigen Nummern 84.1.27 und 84.1.28 werden Nummern 84.1.29 und 84.1.30.
- j) Nach der neuen Nummer 84.1.30 wird die folgende neue Nummer 84.1.31 eingefügt:
- |          |  |        |       |
|----------|--|--------|-------|
| „84.1.31 | Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Weiterbeschäftigung als beruflich strahlenexponierte Person nach § 57 Satz 2 | 50 bis | 510“. |
|----------|--|--------|-------|
- k) Die bisherigen Nummern 84.1.29 bis 84.1.42 werden Nummern 84.1.32 bis 84.1.45.
- l) Die bisherigen Nummern 84.1.43 bis 84.1.43.6 werden durch die folgenden neuen Nummern 84.1.46 bis 84.1.46.5 ersetzt:
- |               |  |  |   |
|---------------|--|--|---|
| „84.1.46      | Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 83 Abs. 1  |  |   |
| 84.1.46.1     | für Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen  |  |   |
| 84.1.46.1.1   | unter Anwendung eines Gerätes zur Erstellung ausschließlich planarer Szintigramme  |  | 550   |
| 84.1.46.1.2   | unter Anwendung einer Gammakamera mit einem Detektorkopf   |  |   |
| 84.1.46.1.2.1 | zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen   |  | 650   |
| 84.1.46.1.2.2 | zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder durch einen in das Gerät integrierten Computertomographen  |  | 750   |
| 84.1.46.1.3   | unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf für den ersten Detektorkopf  |  | Gebühr nach den Nrn. 84.1.46.1.2.1 oder 84.1.46.1.2.2 |
|               | für jeden weiteren Detektorkopf  |  | 50  |
| 84.1.46.1.4   | unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)  |  | 850   |
| 84.1.46.1.5   | unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)  |  | 950   |
| 84.1.46.1.6   | unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrloches oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters, je überprüfbares Gerät  |  | 350   |
| 84.1.46.2     | für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen  |  |   |
| 84.1.46.2.1   | bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie, je angewandtem Behandlungsverfahren   |  | 300   |
| 84.1.46.2.2   | bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren  |  | 550   |
| 84.1.46.3     | für die Anwendung in der Teletherapie  |  |   |
| 84.1.46.3.1   | unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie  |  |   |
| 84.1.46.3.1.1 | für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie   |  | 2 500   |
| 84.1.46.3.1.2 | für jeden weiteren Linearbeschleuniger oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie   |  | 500   |
| 84.1.46.3.2   | unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten  |  | Gebühr nach Nr. 84.1.46.3.1 zuzüglich 300             |
| 84.1.46.4     | für die Anwendung in der Brachytherapie  |  | 2 500   |
|               | <b>Anmerkung zu Nr. 84.1.46.4:</b>   |  |   |
|               | Die Gebühr reduziert sich auf 500 Euro, wenn an einem Standort Strahlenanwendung in der Brachytherapie zusätzlich zur Strahlenanwendung in der Teletherapie betrieben wird und die Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie erfolgt. |  |   |
| 84.1.47       | Nachforderung bei unvollständigen Unterlagen (§ 83 Abs. 4) oder Aufzeichnungen (§ 83 Abs. 5) für jedes geprüfte Gerät  |  | 50“.  |

m) Die bisherigen Nummern 84.1.44 bis 84.1.49 werden Nummern 84.1.48 bis 84.1.53.

n) Die bisherigen Nummern 84.2.7 bis 84.2.8 werden durch die folgenden neuen Nummern 84.2.7 bis 84.2.9 ersetzt:

„84.2.7	Prüfung zur Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16		
84.2.7.1	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit (Durchleuchtungsgerät)	250	
84.2.7.2	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit ausgenommen universell eingesetzter C- und U-Bogen-Geräte		
84.2.7.2.1	mit analogem Bildempfänger	300	
84.2.7.2.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	350	
84.2.7.2.3	mit digitalem Bildempfänger	350	
84.2.7.2.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400	
84.2.7.3	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit oder eines universell eingesetzten C- oder U-Bogen-Gerätes		
84.2.7.3.1	mit analogem Bildempfänger	400	
84.2.7.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	450	
84.2.7.3.3	mit digitalem Bildempfänger	450	
84.2.7.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500	
84.2.7.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen		Gebühr nach Nr. 84.2.7.3
	für jedes weitere Anwendungsgerät	75	
84.2.7.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien		
84.2.7.5.1	mit analogem Bildempfänger	400	
84.2.7.5.2	mit digitalem Bildempfänger	450	
84.2.7.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumentomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen	500	
	<b>A n m e r k u n g</b> zu den Nrn. 84.2.7.1 bis 84.2.7.6:		
	Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 200 Euro.		
84.2.8	Prüfung zur Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17	400	
84.2.9	Aufzeichnungen nach § 16 oder § 17 sowie Unterlagen nach § 17 a Abs. 4		
84.2.9.1	Nachforderung bei unvollständigen Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	50 bis	300
84.2.9.2	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	50 bis	300
	<b>A n m e r k u n g</b> zu Nr. 84.2.9:		
	Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.“		

o) Die bisherigen Nummern 84.2.9 bis 84.2.15 werden Nummern 84.2.10 bis 84.2.16.

p) Nach der neuen Nummer 84.2.16 werden die folgenden neuen Nummern 84.2.17 bis 84.2.19 eingefügt:

„84.2.17	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 31 a Abs. 1 Satz 2	50 bis	510
84.2.18	Festlegung eines Dosisgrenzwertes oder mehrerer Dosisgrenzwerte für Auszubildende und Studierende zwischen 16 und 18 Jahren nach § 31 a Abs. 3 Satz 3		202
84.2.19	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 31 b Satz 2	50 bis	510“.

q) Die bisherigen Nummern 84.2.16 bis 84.2.30 werden Nummern 84.2.20 bis 84.2.34.

r) Die bisherige Nummer 84.3 wird durch die folgenden neuen Nummern 84.3 bis 84.3.2 ersetzt:

„84.3	<b>Atomgesetz</b>		
84.3.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 19, die weder eine Anlage nach § 7 noch eine Tätigkeit nach § 4, 6 oder 9 betrifft		Gebühr nach Nr. 39

84.3.2 Aufsichtsmaßnahme anderer Stellen nach § 19, die weder eine Anlage nach § 7 noch eine Tätigkeit nach § 4, 6 oder 9 betrifft Gebühr nach Nr. 39

Anmerkungen zu Nr. 84.3.2:

- a) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen
- |  |          |
|--|----------|
| für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte der obersten Landesbehörde   | 42 Euro, |
| sonstiger Stellen  | 35 Euro, |
| für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte der obersten Landesbehörde | 36 Euro, |
| sonstiger Stellen  | 27 Euro, |
| für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte                            | 22 Euro, |
- wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.
- b) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Aufsichtsmaßnahmen
- behördliche Anordnungen zur Folge haben,
  - ein Revisions schreiben zur Folge haben, dessen Maßgaben Grundlage für behördliche Anordnungen sein können, oder
  - der Erfüllung von behördlichen Auflagen oder Anordnungen dienen.
- c) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.“

26. Tarifnummer 85 erhält folgende Fassung:

„85	Tierzuchtgesetz	
85.1	Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 3	100 bis 3 000
85.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 5 Satz 2	100 bis 3 000
85.3	Genehmigung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 6	100 bis 3 000
85.4	Durchführung von Leistungsprüfungen bei Pferden durch das Landgestüt nach § 28 Abs. 1 Satz 3, je Tier	200 bis 360“.

27. Tarifnummer 91 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 91.1.7.4 werden die folgenden neuen Nummern 91.1.8 und 91.1.9 eingefügt:

„91.1.8	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung nach § 28 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	100 bis 1 400
91.1.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 28, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	140 bis 600“.

- b) Die bisherigen Nummern 91.1.8 bis 91.1.12 werden Nummern 91.1.10 bis 91.1.14.

- c) In Nummer 91.4.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „32 bis 236“ durch die Zahlenangabe „32 bis 500“ ersetzt.

- d) In Nummer 91.4.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „40 bis 320“ durch die Zahlenangabe „40 bis 500“ ersetzt.

- e) In Nummer 91.5.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „32 bis 236“ durch die Zahlenangabe „32 bis 500“ ersetzt.

- f) In Nummer 91.5.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „40 bis 320“ durch die Zahlenangabe „40 bis 500“ ersetzt.

- g) In Nummer 91.7.6.1.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „140 bis 1 000“ durch die Zahlenangabe „400 bis 3 000“ ersetzt.

- h) In Nummer 91.7.6.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „400 bis 1 000“ durch die Zahlenangabe „400 bis 3 000“ ersetzt.

- i) In Nummer 91.7.12 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „oder Beförderungsentgelten“ gestrichen.

- j) Nummer 91.7.15 erhält folgende Fassung:

„91.7.15	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung (§§ 18 und 18 b Nr. 4)	100 bis 1 400“.
----------	--	-----------------

- k) Die bisherigen Nummern 91.10.2.1 bis 91.10.2.11 werden durch die folgenden neuen Nummern 91.10.2.1 bis 91.10.2.16.5 ersetzt:

„91.10.2.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 17	96 bis 600
91.10.2.2	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach § 14 Abs. 1	410 bis 3 000

Anmerkung zu den Nrn. 91.7.14 und 91.10.2.2:

Schließt der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung eine Baugenehmigung ein, so erhöht sich die Gebühr um die für die Baugenehmigung vorgeschriebene Gebühr.

91.10.2.3	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 3	100 bis 1 400
91.10.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 14 Abs. 1	100 bis 750
91.10.2.5	Betriebsgenehmigung nach § 15 Abs. 1	253 bis 2 000
91.10.2.6	Widerruf einer nach § 15 Abs. 1 erteilten Betriebsgenehmigung, auch nach § 15 Abs. 2	157 bis 300
91.10.2.7	Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	96 bis 500
91.10.2.8	Anerkennung als sachverständige Stelle (§ 16 Abs. 1 Satz 3)	140 bis 2 000
91.10.2.9	Bestätigung der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3	96 bis 600
91.10.2.10	Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4	96 bis 600
91.10.2.11	Anerkennung als sachverständige Stelle (§ 20 Abs. 1 Satz 1)	140 bis 2 000
91.10.2.12	Anordnung einer Nachuntersuchung nach § 20 Abs. 1 Satz 5	96 bis 600
91.10.2.13	Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1	96 bis 600
91.10.2.14	Bestimmung einer Stelle als anerkannte Bewertungsstelle nach § 24 Abs. 1	140 bis 2 000
91.10.2.15	Bestimmung der sachverständigen Stelle zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach § 24 Abs. 2 Satz 2	140 bis 2 000
91.10.2.16	Anordnungen und Maßnahmen nach § 25 Abs. 2	
91.10.2.16.1	Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 1	96 bis 2 000
91.10.2.16.2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 65, 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.4
91.10.2.16.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 66 Nds. SOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.1
91.10.2.16.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 67 Nds. SOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	
91.10.2.16.4.1	für Zwangsgelder von 5 bis 250 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.1
91.10.2.16.4.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.2
91.10.2.16.4.3	für Zwangsgelder von mehr als 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.3
91.10.2.16.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 69 Nds. SOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	
	je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	Gebühr nach Nr. 26.3“.
l)	In Nummer 91.11.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 499 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) oder Inbetriebnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (KonVEIV) vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Februar 2007 (BAnz. S. 1565)“ durch die Worte „Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 467)“ ersetzt.	
m)	In Nummer 91.11.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „oder Inbetriebnahmegenehmigung nach wesentlicher Umrüstung des strukturellen Teilsystems Fahrzeug nach § 8 Abs. 1 KonVEIV“ gestrichen.	
n)	Die Anmerkung zu den Nummern 91.11.2 und 91.11.3 wird gestrichen.	
o)	Nummer 91.11.4 wird gestrichen.	
p)	Die bisherigen Nummern 91.11.5 bis 91.11.6 werden Nummern 91.11.4 bis 91.11.5.	
q)	In der neuen Nummer 91.11.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.	
r)	In Nummer 91.12.8 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.	
s)	Nach Nummer 91.12.11 wird die folgende neue Nummer 91.12.12 eingefügt:	
	„91.12.12 Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA	160 bis 3 100“.
t)	Die bisherige Nummer 91.12.12 wird Nummer 91.12.13.	
u)	Nach der neuen Nummer 91.12.13 wird folgende neue Nummer 91.12.14 eingefügt:	
	„91.12.14 Anordnung einer Bewachung nach § 26 Abs. 5 Nds. BOA	160 bis 3 100“.

v) Die bisherigen Nummern 91.12.13 bis 91.12.16 werden 91.12.15 bis 91.12.18.

w) Die bisherigen Nummern 91.15 bis 91.15.2 werden durch die folgenden neuen Nummern 91.15 bis 91.15.13 ersetzt:

„91.15	<b>Niedersächsische Hafensordnung vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 223)</b>		
91.15.1	Zulassung zum Führen eines Schiffes innerhalb eines Hafens nach § 3 Abs. 4	100 bis	350
91.15.2	Erlaubnis zum Einlaufen oder zur Benutzung eines Liegeplatzes nach § 7 Abs. 1 Satz 1	75 bis	1 000
91.15.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 7 Satz 1 von den Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 6 oder von der Verpflichtung nach § 8 Abs. 5	40 bis	250
91.15.4	Zuweisung eines Liegeplatzes nach § 9 Abs. 1	40 bis	250
91.15.5	Anordnung der Bewachung eines Schiffes nach § 9 Abs. 2 Satz 2	40 bis	100
91.15.6	Anordnung, unzureichende Festmachereinrichtungen nicht einzusetzen oder beschädigte Leinen und Drähte auszutauschen nach § 10 Abs. 1 Satz 2	40 bis	100
91.15.7	Genehmigung zur Betätigung von Antriebsanlagen oder Manövriehilfen nach § 11	40 bis	250
91.15.8	Weisung in Bezug auf die Beseitigung eines gesunkenen Schiffes oder anderen Gegenstandes nach § 12 Abs. 2	250 bis	1 000
91.15.9	Erlaubnis für Heißenarbeiten nach § 13 Abs. 2 Satz 1	40 bis	350
91.15.10	Erlaubnis für eine Veranstaltung im Hafen nach § 15	40 bis	1 000
91.15.11	Anordnung oder Verbot nach § 17	40 bis	250
91.15.12	Zulassung einer Ausnahme von den Meldepflichten nach § 19 Abs. 4	40 bis	250
91.15.13	Untersagung oder Anordnung nach § 20	40 bis	1 000“.

x) Nach Nummer 91.16.1 werden die folgenden neuen Nummern 91.16.2 und 91.16.3 eingefügt:

„91.16.2	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis	1 400
91.16.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses nach § 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis	700“.

y) Die bisherige Nummer 91.16.2 wird Nummer 91.16.4.

28. Tarifnummer 96 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 96.1.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ im Klammerzusatz nach dem Wort „Wasserkraftanlagen“ ein Komma und die Worte „Anlagen zur Fischzucht und Anlagen zur Fischhaltung“ eingefügt.

b) Nach der Anmerkung zu Nummer 96.1.3 wird die folgende neue Nummer 96.1.4 eingefügt:

„96.1.4	Gehobene Erlaubnis, Bewilligung oder Erlaubnis für Benutzungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 bis 7 zum Betrieb einer Fischzucht- oder Fischhaltungsanlage	400 bis	20 000
	<b>A n m e r k u n g e n</b> zu Nr. 96.1.4:		
	a) Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.		
	b) Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Fischzucht- oder Fischhaltungsanlage erforderlichen Bewilligungen und Erlaubnisse für Benutzungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 bis 7 abgegolten.“		

c) Die bisherigen Nummern 96.1.4 bis 96.1.9 werden Nummern 96.1.5 bis 96.1.10.

d) In den neuen Nummern 96.1.7 und 96.1.10 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2 oder 96.1.3“ durch die Angabe „50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3 oder 96.1.4“ ersetzt.

e) In den neuen Nummern 96.1.8 und 96.1.9 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „10 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2 oder 96.1.3“ durch die Angabe „10 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3 oder 96.1.4“ ersetzt.

f) In Nummer 96.2.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ im Klammerzusatz nach dem Wort „Wasserkraftanlagen“ ein Komma und die Worte „Anlagen zur Fischzucht und Anlagen zur Fischhaltung“ eingefügt.

g) Nach der Anmerkung zu Nummer 96.2.3 wird die folgende neue Nummer 96.2.4 eingefügt:

„96.2.4	Erlaubnis für Benutzungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 bis 7 zum Betrieb einer Fischzucht- oder Fischhaltungsanlage	200 bis	10 000
	<b>A n m e r k u n g e n</b> zu Nr. 96.2.4:		
	a) Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.		
	b) Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Fischzucht- oder Fischhaltungsanlage erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 bis 7 abgegolten.“		

h) Die bisherigen Nummern 96.2.4 bis 96.2.8.3 werden Nummern 96.2.5 bis 96.2.9.3.

- i) In der neuen Nummer 96.2.7 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.3, 96.2.1, 96.2.2 oder 96.2.3“ durch die Angabe „50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.1, 96.2.2, 96.2.3 oder 96.2.4“ ersetzt.
- j) In der neuen Nummer 96.2.8 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „30 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.1 oder 96.2.3“ durch die Angabe „30 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.1, 96.2.3 oder 96.2.4“ ersetzt.
- k) In den neuen Nummern 96.2.9.2 und 96.2.9.3 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „Nr. 96.2.8.1“ durch die Angabe „Nr. 96.2.9.1“ ersetzt.
- l) In der Anmerkung zu Nr. 96.12.3.3 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

m) Die bisherigen Nummern 96.16.4.1 und 96.16.4.2 werden durch die folgenden neuen Nummern 96.16.4.1 bis 96.16.4.6 ersetzt:

„96.16.4.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 2	62 bis	1 860
96.16.4.2	Prüfung einer Anzeige nach § 7	25 bis	300
96.16.4.3	Zulassung einer Organisation nach § 16	1 770 bis	8 250
96.16.4.4	Anordnung einer besonderen Prüfung, Bestimmung einer kürzeren Prüffrist oder Vorschreiben einer Überprüfung für eine andere Anlage nach § 17 Abs. 3 Satz 1	31 bis	186
96.16.4.5	Befreiung von der Prüfpflicht nach § 17 Abs. 3 Satz 2	31 bis	186
96.16.4.6	Prüfung eines Nachweises über eine umweltgerechte Verwertung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften nach Nr. 1.1 Satz 4 des Anhangs 1 zu § 1 Nr. 1 und Ausstellen einer Bescheinigung	54 bis	108

A n m e r k u n g zu den Nrn. 96.16.4.1 bis 96.16.4.6:

Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.“

n) In der Anmerkung zu Nummer 96.21.3.3 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

29. Tarifnummer 101 erhält folgende Fassung:

<b>„101</b>	<b>Telekommunikationsgesetz</b>	
	Schriftliche Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3	200“.

30. Tarifnummer 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 108.1.1 werden in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „4,10“ durch die Zahl „4,50“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
- b) In Nummer 108.1.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „38“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- c) In Nummer 108.1.2.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „118“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
- d) In Nummer 108.1.3.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- e) In Nummer 108.1.3.1.2 werden in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „0,60“ durch die Zahl „0,70“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „17,50“ ersetzt.
- f) In Nummer 108.1.3.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „112“ durch die Zahl „125“ ersetzt.
- g) In Nummer 108.1.3.2.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „50“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
- h) Es wird die folgende neue Nummer 108.1.4 eingefügt:

„108.1.4	Amtshandlungen infolge des Vortäuschens einer Gefahrenlage oder Straftat je angefangene halbe Stunde einer oder eines jeden eingesetzten Bediensteten	27
		höchstens 10 000“.

- i) Die bisherigen Nummern 108.1.4 bis 108.1.6 werden Nummern 108.1.5 bis 108.1.7.
- j) In der neuen Nummer 108.1.5.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- k) In der neuen Nummer 108.1.5.2 werden in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „0,60“ durch die Zahl „0,70“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „17,50“ ersetzt.
- l) In der neuen Nummer 108.1.6.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „38“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- m) In der neuen Nummer 108.1.6.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „118“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
- n) In der neuen Nummer 108.1.7 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „12 bis 2 056“ durch die Zahlenangabe „15 bis 2 265“ ersetzt.
- o) In Nummer 108.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „41“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- p) In Nummer 108.2.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „22“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- q) In Nummer 108.2.3.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- r) In Nummer 108.2.3.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- s) In Nummer 108.3.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „41 bis 150“ durch die Zahlenangabe „45 bis 165“ ersetzt.
- t) In Nummer 108.3.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „18 bis 150“ durch die Zahlenangabe „20 bis 165“ ersetzt.

- u) In Nummer 108.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „18 bis 122“ durch die Zahlenangabe „20 bis 135“ ersetzt.
- v) In Nummer 108.5.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „41 bis 150“ durch die Zahlenangabe „45 bis 165“ ersetzt.
- w) In Nummer 108.5.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „12 bis 2 056“ durch die Zahlenangabe „15 bis 2 265“ ersetzt.
- x) In Nummer 108.6 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „12 bis 2 056“ durch die Zahlenangabe „15 bis 2 265“ ersetzt.

31. In Tarifnummer 110 erhalten die Anmerkungen zu Nummer 110 folgende Fassung:

„Anmerkungen zu Nr. 110:

- a) Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.
- b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen (soweit nicht für einen Verwaltungszweig besondere Stundensätze vorgesehen sind)
 

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	35 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	27 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro,

wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.“

32. In Tarifnummer 112 erhält die Anmerkung zu Nummer 112 folgende Fassung:

„Anmerkung zu Nr. 112:

- Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen (soweit nicht für einen Verwaltungszweig besondere Stundensätze vorgesehen sind)
- |  |          |
|--|----------|
| für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes<br>und vergleichbare Beschäftigte   | 35 Euro, |
| für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes<br>und vergleichbare Beschäftigte | 27 Euro, |
| für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes<br>und vergleichbare Beschäftigte | 22 Euro, |
- wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.“

33. Tarifnummer 115 wird wie folgt geändert:

- a) In der Anmerkung zu den Nummern 115.1.1, 115.1.2 und 115.1.4 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Nummern 115.2 bis 115.3.4 werden durch die folgenden neuen Nummern 115.2 bis 115.3.4 ersetzt:

„115.2	<b>„Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU Nr. L 163 S. 6)</b>	
115.2.1	Packstellen	
115.2.1.1	Erlaubnis zum Sortieren von Eiern und Erteilung einer Packstellen-Kennnummer nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 1	60
115.2.1.2	Entzug der Zulassung nach Artikel 5 Abs. 4	60
115.2.1.3	Änderung der Zulassung zum Sortieren von Eiern oder Löschung einer Packstellen-Kennnummer, jeweils	25
115.2.2	Kontrolle nach Artikel 24 Abs. 2, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 115.2.2:	
	Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen	
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	27 Euro,
	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro,
	wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.“	
115.3	<b>Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EU Nr. L 157 S. 46; 2009 Nr. L 8 S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 151 S. 28)</b>	
115.3.1	Zulassung eines Schlachthofes nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand

115.3.2	Kontrolle eines Betriebes nach Artikel 12 Abs. 5	nach Zeitaufwand
115.3.3	Kontrolle nach Artikel 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand
115.3.4	Kontrolle nach Artikel 20 Abs. 3	nach Zeitaufwand

**Anmerkungen zu Nr. 115.3:**

- a) Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit den Kontrollen anfallenden Vor- und Nachbereitungen sowie die Reisekosten abgegolten.
- b) Für die Untersuchung einer Probe sind als Auslage 90,81 Euro zu erheben.
- c) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen
 

für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	27 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro,

wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.“

**34. Tarifnummer 119 erhält folgende Fassung:**

<b>„119</b>	<b>Fleischgesetz</b>		
119.1	Zulassung eines Klassifizierers nach § 4 Abs. 1 Satz 1		115
119.2	Erweiterung einer Zulassung		25
119.3	Maßnahmen infolge des Verzichts auf eine Zulassung	25 bis	50
119.4	Maßnahmen infolge des Verlustes eines amtlich ausgehändigten Stempels oder Ausweises		25“.

**35. Nach Tarifnummer 119 werden die folgenden Tarifnummern 120 bis 122 angefügt:**

<b>„120</b>	<b>Verbraucherinformationsgesetz</b>		
120.1	Schriftliche Erteilung einer Information nach § 3 Abs. 1 Satz 1	27 bis	500
120.2	Ablehnung eines Antrags nach § 3 Abs. 3, 4 oder 5		27
<b>121</b>	<b>Energiebetriebene-Produkte-Gesetz</b>		
121.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 7	Gebühr nach Nr. 39	
121.2	Maßnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7 oder 8		185
121.3	Maßnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3		90
121.4	Anerkennung als zugelassene Stelle nach § 11 Abs. 2	500 bis	1 000
<b>122</b>	<b>Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz</b>		
	Befreiung nach § 9 Nr. 2		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 54 und höchstens 1 080

**Anmerkung zu Nr. 122:**

Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen (soweit nicht für einen Verwaltungszweig besondere Stundensätze vorgesehen sind)

- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes  
und vergleichbare Beschäftigte 35 Euro,
  - für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes  
und vergleichbare Beschäftigte 27 Euro,
  - für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes  
und vergleichbare Beschäftigte 22 Euro,
- wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2009

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Möllring

Minister

**Bekanntmachung**  
**über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages**  
**zwischen der Freien Hansestadt Bremen und**  
**dem Land Niedersachsen zur Aufhebung des Staatsvertrages**  
**über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der**  
**Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschafts-**  
**versicherung einschließlich der Unfallversicherung für den**  
**Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen**

Aufgrund des Absatzes 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Aufhebung des Staatsvertrages über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 398) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 2 Satz 3 am 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

Hannover, den 2. Dezember 2009

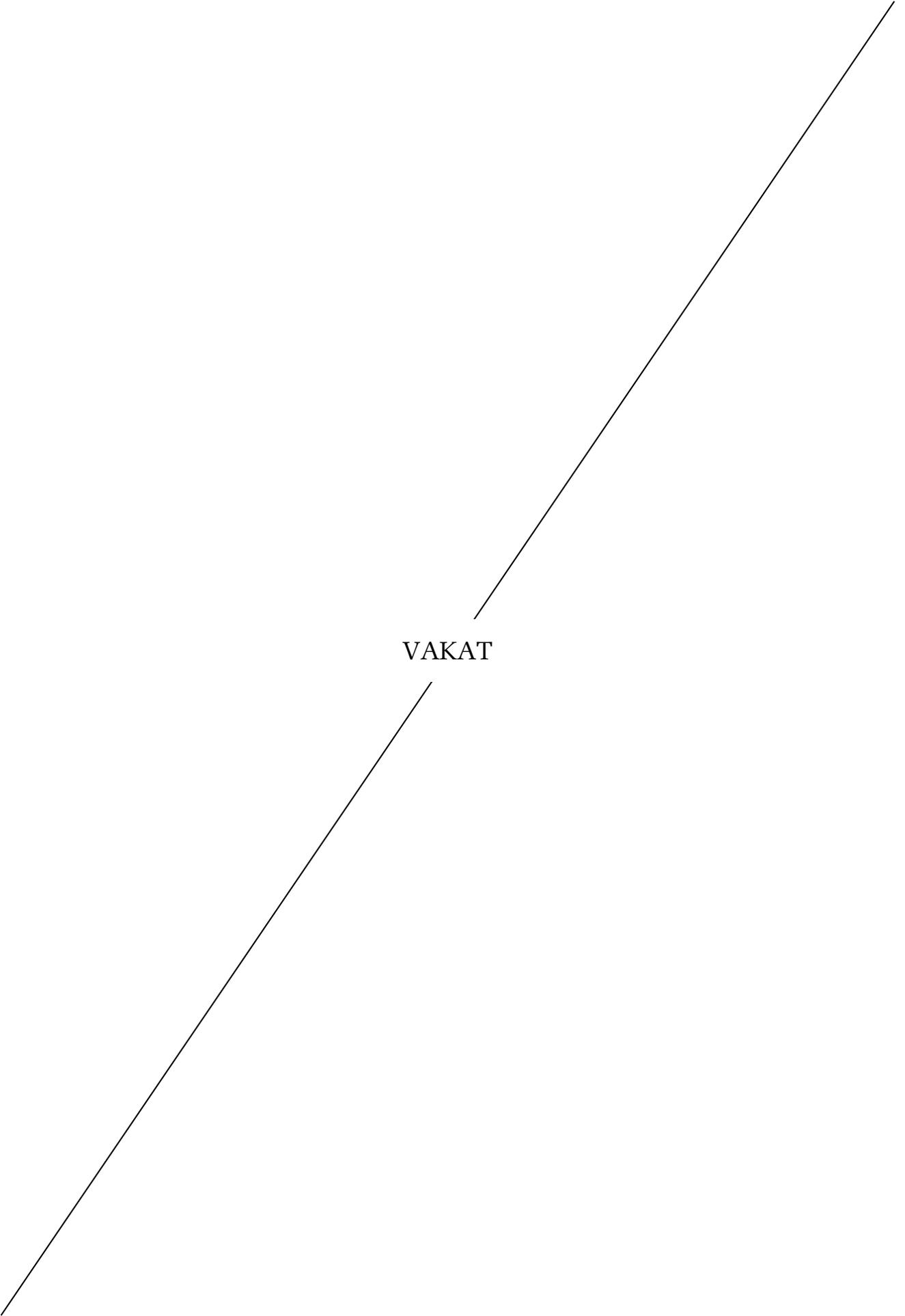
**Niedersächsische Staatskanzlei**

Dr. H a g e b ö l l i n g  
Staatssekretär

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*